

Calwer Wochenblatt

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag mit einem Unterhaltungsblatt am Samstag.

Dienstag, den 4. Juli 1876.

Abonnementspreis: halbjährlich 1 Mark 80 Pf., im Bezirk 2 Mark 30 Pf. Einrückungsgebühr: die gewöhnliche Zeile 9 Pf.

Einladung zum Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt.“

Mit dem 1. Juli 1876 beginnt ein neues Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt“, zu welchem wir hiemit freundlich einladen mit dem Ersuchen an die auswärtigen Abonnenten, ihre Bestellungen rechtzeitig zu erneuern, damit in der Zukunft keine Unterbrechung eintritt. Der halbjährige Abonnementspreis beträgt in der Stadt (ohne Trägerlohn) 1 Mark 80 Pf., durch die Post bezogen (sammt Lieferungsgebühr) im Bezirk 2 Mark 30 Pf., sonst in ganz Württemberg 2 Mark 70 Pf. Die Redaktion und Expedition des „Calwer Wochenblatts“.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Denselben wird die Einsendung der Steuerlieferungsberichte auf den 1. Juli d. J. in Erinnerung gebracht.

Calw, den 30. Juni 1876.

R. Oberamt.
Doll.

Sirgau, Altenstaig, Neuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 behufs der Besteuerung pro 1876/77.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1876, oder wenn die Ortssteuerkommission eine n. kürzeren Termin anzuberaumen, für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1876 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1876/77 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festem als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft.

Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1876, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1875/76 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlussmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundfälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für ver-

lorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Würtberg's fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Würtberg's bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 b des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsäre, Madler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesell-

schaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruhestandsgelalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen od. Ruhegelalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstüßungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung od. aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten erreicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgelalte für Nebenämter, Belohnungen für Pflichten und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 No. 1 Weil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-

Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hin-

sichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Aufordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziffer V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 135) unterm 1. Juli 1864 (A.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Blatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Sirsaun, den 1. Juli 1876.

Die Kameralämter
Sirsaun, Altenstaig, Neuthin.
Weil der Stadt.

Langholz-Verkauf.

Freitag, den 7. Juli,
Vormittags 10 Uhr,
werden im Wald Hägenich auf Möttlinger Markung:



103 Stämme Langholz mit 123 Fm. m Schlag verkauft.
Den 2. Juli 1876.
Stadtpflege. Schöninger.
Gehingen.

Jagdverpachtung.



Dieselbe wird am Freitag, den 7. Juli, Morgens 9 Uhr, auf eine Reihe von Jahren verpachtet.
Gemeinderath.
Martinsmoos.

Lang- und Scheiterholz-Verkauf.



Am Donnerstag, den 6. Juli 1876, Vormittags 9 Uhr, werden auf hiesigem Rathhaus 92 Festmeter Langholz und 200 Rm. Scheiterholz verkauft.

H. A.:
Schultheißenamt.
Seeaer.

Privat-Anzeigen.

Zusammenkunft des chirurgischen Vereins

Donnerstag, den 6. Juli, bei Ziegler zur alten Post.

Theater in Calw.

Im Saale d. Restauration d. Hrn. Michael.

Dienstag, den 4. Juli.

Abonnement suspendu.

Benefiz für die Schauspielerin Auguste Pötter.

Preciosa

oder:

Die Bigener in Spanien.

Schauspiel in 4 Aufzügen mit Gesang und Melodram von P. A. Wolff. Musik von C. M. v. Weber.

Höflichst ladet ein

Hochachtungsvoll

Auguste Pötter.

Ein Allmandstückle

mit Klee am untern grünen Weg verpachtet
Uebels, Zimmermann.

Fliegenfänger,

per Stück 45 Pf. bei

Beißer & Bertschinger.

Ein gußeisernes

Sparherde

mit 4 Häfen für eine mittlere Familie passend, sowie ein eisernes

Waschkeffele

(2 Fmt haltend,) nebst Feuerungeschieber hat billigst zu verkaufen

Wilhelm Bott, Schlosser,
im Zwinger.

Calw.

Haus-Verkauf.



Unterzeichneter setzt sein dreistöckiges Wohnhaus sammt Garten in der Badgasse dem Verkauf aus, wozu Liebhaber eingeladen werden.

werden.

D. Herion.

Martinsmoos.

Haus- und Scheuer-Verkauf.



Am Donnerstag, den 6. Juli 1876, Nachmittags 2 Uhr, verkauft ein größeres Wohnhaus sammt Scheuer, welches auch abgebrochen werden kann.

Michael Bürkle.

Eine freundliche

Wohnung

in der Mitte der Stadt ist sogleich oder bis Jacobi an eine stille Familie zu vermieten.

Anträge nimmt die Exped. d. Bl. entgegen.

Ein gut erhaltenes größeres

Kinderwägele

hat zu verkaufen

M. Lindenmaier beim Röfle.

Calw. Frucht-Preise am 1. Juli 1876.

| Getreide-Gattungen. | Voriger Rest | | Neue Zufuhr | | Gesamt-Vertrag | | Heutiger Verkauf | | Im Rest gebil. | | Höchster Preis | | Wahrer Mittel-Preis | | Niederster Preis | | Verkaufsumme | | Gegens. von Furchschnittspreis | | |
|---------------------|--------------|------|-------------|------|----------------|------|------------------|-----|----------------|-----|----------------|------|---------------------|-----|------------------|-----|--------------|-----|--------------------------------|-----|---------|
| | Str. | Str. | Str. | Str. | Str. | Str. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | Mt. | Pf. | |
| Weizen alt. | 30 | 88 | 118 | 88 | 30 | 13 | 80 | 13 | 47 | 12 | 50 | 1186 | 50 | | | | | | | 30 | |
| Kernen, alt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gerste | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dinkel alt. | | 110 | 110 | 110 | | 10 | | 9 | 93 | 9 | 60 | 1089 | 20 | | | | | | | | |
| neuer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haber alter | | 98 | 98 | 98 | | 10 | | 10 | | 10 | | 980 | | | | | | | | | |
| neuer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Widen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | 30 | 296 | 326 | 296 | 30 | | | | | | | | | | | | | | | | 3255 70 |

Stadtschultheißenamt.

Logis

zu vermietthen.

Ein Logis mit 2 oder 3 Zimmern und den nöthigen Erfordernissen, sowie ein solches mit 3 Zimmern, großer Werkstätt, auch für einen Feuerarbeiter eingerichtet mit Hofraum, hat zu vermietthen

L. Dingler, Adlerwirth.

Zu verkaufen.

2 Pfeilerkomode, 2 Kästen, 2 Bettladen, 2 Stühle, 2 Tische und 6 Stühle hat zu verkaufen

BäckerENZ.

Altbulach.

Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Sicherheit

200 fl. Pfleggeld

zum Ausleihen parat.

Christian Gaissler.

Standesamtsbezirk Calw.

Vom 25. Juni bis 2. Juli 1876.

Geborene.

28. Juni 1876. Gustav, Sohn des Carl W. gerer

Steinbauers dahier.

29. Friedrich Gottlieb, Sohn des Johann

Georg Schildknecht, Stationskommandant dahier.

Gestorbene.

25. Juni. Marie Friederike Nische, Tochter des

Schneiders Nische dahier, 26 Jahre alt.

Frankfurter Goldkurs

vom 30. Juni 1876.

| | | | |
|------------------------|----|-------|---|
| Pistolen, dopp. | — | — | — |
| einf. | — | — | — |
| Holländ. 10 fl. Stücke | 16 | 65 | |
| Dufaten | 9 | 57-62 | |
| al marco | 9 | 57-62 | |
| 20-Francs-Stücke | 16 | 17-21 | |
| Engl. Sovereigns | 20 | 35-40 | |
| Russ. Imperiales | 16 | 67-72 | |
| Dollars in Gold | 4 | 16-19 | |

Reichsbank-Disconto 3 1/2 %.

Goldkurs der k. Staatskassen:

Verwaltung.

vom 1. Juli 1876.

| | | | |
|------------------|----|----|----|
| 20-Frankenstücke | 16 | 14 | 3. |
|------------------|----|----|----|

Se. Kön. Majestät haben vermöge höchster Entschliebung vom 28. d. M. auf das erledigte Revieramt Mergentheim, Forst Mergentheim, den Revierförster Böppel in Stammheim, Forst Wildberg, seinem Ansuchen gemäß in Gnaden versetzt.

Nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27./30. Juni werden sämtliche Rassenstellen des Dep. angewiesen, in Ausführung des Beamtengesetzes den in der Beil. I. und II. des Gesetzes aufgeführten Beamten die erste pro 1876/77 verfallende Monatsrate ihres Gehaltes, resp. der etwaigen Zulagen und Miethzinsentschädigungen am 1. Juli und so künftig in jeden Monat vorausbezahlen. Die den Rassenstellen vorgesetzten Behörden werden beauftragt, den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung zu überwachen.

Stuttgart, 29. Juni. Auf der hiesigen Münzstätte wird in diesen Tagen, sicherem Vernehmen nach mit der Prägung der Zweimarkstücke begonnen, von denen kürzlich die ersten in Berlin ausgegeben worden sind. Sie sollen sich sehr gut ausnehmen und sind besonders

zu Zahlungen in die Schweiz, nach Oesterreich und Frankreich, aber auch im gewöhnlichen Verkehr bequem.

Stuttgart, 28. Juni. Die württembergische Kammer vertrat sich gestern auf unbestimmte Zeit. Vor dem definitiven Schluß der Wahlperiode wird sie noch einmal, voraussichtlich im Oktober, zur Berathung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Bildung eines Verwaltungsgerichtshofs, zusammentreten. Der Landtag trat am 28. März zusammen, war somit genau 3 Monate versammelt. Während dieser Zeit sind eine Reihe wichtiger Gesetze zur Erledigung gekommen, in seinem Ueberblick über die Session erinnerte der Präsident außer an den Hauptfinanzetat, an das Gesetz betr. den Weiterbau der Eisenbahnen, an das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, an das Gesetz betreffend die Staatsaufsicht über die gelehrten und Realschulen und an das Verfassungsgesetz über die Bildung eines Staatsministeriums. Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz wurde,

wie wir hier noch nachtragen wollen, von der ersten Kammer nicht angenommen. Im November oder Dezember sollen die neuen Wahlen stattfinden.

— **Böblingen**, 29. Juni. In dem 1008 Einwohner zählenden Pfarrdorfe Altdorf sind in letzter Zeit 30 Personen am Typhus erkrankt, von denen eine bereits gestorben ist. Wie die von dem k. Oberamtsphysikate vorgenommene Untersuchung ergeben hat, ist diese Epidemie wahrscheinlich eine Folge des Genusses von Wasser vom sog. Kirchhofbrunnen in der Holzgerlinger Vorstadt, in dessen Leitung Anwürfsstoffe einer von Stuttgart nach Altdorf gekommenen typhuskranken Person eingedrungen sein müssen. Die nöthigen Maßregeln wurden sofort ergriffen.

— **Ravensburg**, 28. Juni. Vor dem Schwurgerichtshofe wurde heute der Tagelöhner Friedr. Dangelmaier von Dieterskirch, O. A. Riedlingen wegen Mordes zum Tode verurtheilt. Derselbe hatte, wie er nach anfänglichem Leugnen gestand, seine Schwiegermutter, die 62 Jahre alte Wittwe Harter in ihrem Zimmer erwürgt, sodann auf die Bühne getragen und an einem Dachsparren aufgehängt, um in den Besitz ihres Geldes und Bernsteins zu gelangen. Es ist dieß seit geraumer Zeit wieder das erste Todesurtheil, welches in Württemberg gefällt wurde.

— **Riedlingen a. D.**, 29. Juni. Am 10. d. M. hat unser Oberamtsrichter Kolb Riedlingen verlassen, ohne wieder dahin zurückzukehren. Es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß er seinen Tod in der Tiefe des Bedensees gefunden hat; bis jetzt konnte übrigens der Leichnam nicht entdeckt werden. Das Bedauern des ganzen Bezirks und der näheren Bekannten insbesondere ist ein außerordentlich großes, denn Kolb war ein Biedermann, als pflichtgetreuer Beamter und gerechter Richter, wie als guter Patriot in hohem Grade geachtet und geliebt. Es waren seit längerer Zeit Spuren von Melancholie bei ihm bemerkbar und es wird wohl diese als Ursache seines Todes angenommen werden müssen, denn äußere Gründe sind nicht vorhanden, wie denn auch die seither stattgefundenen Gerichtsvisitation sicherem Vernehmen nach alles in Ordnung getroffen hat.

— **Friedrichshafen**, 29. Juni. Hier und andern Orts steht noch viel Wasser, theilweise bis zu 5—7 Fuß hoch, in den Kellern der Wohngebäude am See. — Vorgestern Nacht sah man von Mitternacht an eine große helle Feuerfäule über den See hinüber in der Richtung bei Staad; es brannten in Rheineck 7 Gebäude ab; noch Morgens 8 Uhr war der Rauch an der Brandstätte von hier aus sichtbar.

— **Pforzheim**, 30. Juni. Heute früh wurde auf dem Eisenbahngleise, in der Nähe des Blumenhedenwegs der Leichnam eines jungen Mannes aufgefunden, welchem der Kopf in der Mitte quer durchgeschnitten war. Die angestellten Nachforschungen ließen in dem Unglücklichen einen hier beschäftigten 20 Jahre alten Schuhmachergehilfen ermitteln.

— **Offenburg**, 29. Juni. In Nonnenweier hat, wie der „D. B.“ erzählt, eine Anzahl Bürger, die nahe Gefahr erferrnd, die vorläufige Hersteinung eines Damms, die 50 fl. gekostet und Schutz gewährt hätte, verlangt, der Gemeinderath aber die 50 fl. nicht genehmigt, so daß nun Etaden v. Hundert. eintrat. In Altheim soll der Wasserschaden sich auf 300000 M. u. in Marlen auf 35,000 M. belaufen.

— **Gütenbach**, 28. Juni. Während im Winter die hiesige Gemeinde in großer Aufregung war, weil ein Altkatholik vor seiner Wohnung heimlich überfallen und zu Boden geschlagen wurde, sind wir jetzt nicht minder in Aufregung, weil die Gärten der Altkatholiken, ja selbst die Gräber von Angehörigen altkatholischer Familien durch ruchlose Hand verwüstet werden. Weil gerade nur Altkatholiken heimgesucht wurden, kann man es Niemanden verübeln, wenn er glaubt, die Heimsuchung sei von Neukatholiken hewerkstelligt worden.

— **Berlin**, 29. Juni. Der Behime Medizinalrath Professor Liman ist gestern aus Nagaz in der Schweiz zurückgekehrt, wohin er sich auf Einladung des ehemaligen Votschafters Grafen Farry von Arnim begeben hatte, um dessen Zustand zu untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung hat Herr Professor Liman in einem Zeugniß niedergelegt, nach welchem gegen den Grafen Arnim eine Haftmaßregel zeitlebens nicht zur Vollstreckung kommen darf. Die's Zeugniß, resp. eine beglaubigte Abschrift ist dem Berliner Stadtgericht und dem Berliner Kammergericht von Seiten der Verteidigung eingereicht worden, so daß nunmehr ex officio die wider den Grafen Arnim erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt und von einer Präventivhaft in dem Landverratheprozeße Abstand genommen werden muß.

— **Berlin**, 30. Juni. Nach der Amtseinführung des Erzbischofs von Köln werden demnächst auf den 12 preussischen Bischofsstühlen nur noch 5 Bischöfe, und zwar die von Culm, Ermland, Hildesheim, Osnabrück und Limburg rechtmäßig amtiren. 5 Bischöfe — die von Münster und Paderborn, die beiden Erzbischöfe von Köln und Posen

Gnesen, sowie der Fürstbischof von Breslau — sind durch Erkenntniß des geistlichen Gerichtshofes ihrer bischöflichen Funktionen enthoben. Zwei Bischümer, die von Fulda und Trier, sind durch den Tod ihrer Oberhirten verwaist und haben noch nicht wieder besetzt werden können, da betrefse der eventuellen Kandidaten zwischen Regierung und Domkapitel keine Einigung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen wegen Wiederbesetzung des Trierer Bischofums sind noch nicht abgeschlossen. Das betreffende Kapitel soll eine Deputation nach Rom gesandt haben, um die Einwilligung des Papstes zur Wahl eines gemäßigten Bischofs zu erlangen.

— **Berlin**, 29. Juni. Die Setzer und das Maschinenpersonal der Mehrzahl der hiesigen Zeitungen, auch bei dem Reichsanzeiger, legten gestern die Arbeit nieder. Die Zeitungen erscheinen in beschränktem Umfange. Ursache des Strikes ist der von den Prinzipalen gemachte Vorschlag, den vor 3 Jahren vereinbarten Berliner Lokalzuschlag von 33 1/2 pCt. auf 20 pCt. herabzusetzen.

— **Wien**, 28. Juni. Trotz den sehr düster gefärbten Aussichten werden die Friedensfreunde nächsten Freitag eine Sitzung abhalten, um zu berathen, was im Verfolg ihrer im Frühjahr auf Marvartors Veranlassung gefaßten Beschlüsse über eine allgemeine Abrüstung weiter zu unternehmen sei, und ob huer noch eine Abgeordnetenkonferenz einzuberufen sei. Da diese Männer ja nicht für den Tag arbeiten, sondern die Zukunft im Auge haben und gar wohl wissen, daß sie gar viele Streide werden führen müssen, ehe der Baum fällt, den sie zu beseitigen haben, so ist es wohl unzeitig, sich über ihr Beginnen lächerlich zu machen, wie es von einigen Seiten geschieht.

Frankreich. Die Vegradigungen, Strafsummandlungen und Strafmäßigungen, welche der Marschall-Präsident verfügt hat, kommen 941 Verurtheilten in Guayana, den Centralanstalten, landwirthschaftlichen Zuchtanstalten u. s. w. zu gut.

Belgien. Brüssel, 30. Juni. Ein Artikel des Nord sagt: Das Einvernehmen der 3 Kaiserreiche für die Erhaltung des allgemeinen Friedens bleibt unverändert; hoffen wir, daß die übrigen europäischen Regierungen sich ihnen anschließen. Hauptsache bleibt die Beobachtung des Grundsatzes absoluter Nichteinmischung; diese Nichteinmischung darf aber nicht vollständige Gleichgültigkeit sein. Europa würde immer die Pflicht haben, dem Kriege Einhalt zu thun, wenn derselbe in einen Krieg der Verwilderung ausartete, der keine andere Aussicht läßt, als vollständige Vernichtung.

Rußland. St. Petersburg. In Belgrad ist am 30. auf direkten Befehl des Kaisers seitens des dortigen russischen Vertreters, bis zuletzt Alles aufgeboten worden, um den Fürsten vom Ueberschreiten der türkischen Grenze abzuhalten. Der Fürst erklärte jedoch, er könne, von der Bevölkerung gedrängt, dem Vorgehen der Türken in Bosnien und den Verletzungen der serbischen Grenze nicht ruhig zusehen; er glaube, daß, wenn der früher erwartete Vorschlag, ihn, bei voller Wahrung der Souveränität des Sultans zum Vizekönig von Bosnien zu ernennen, von der Pforte angenommen worden wäre, die Bewegung und die Unsicherheit der Verhältnisse aufgehört hätte; die Pforte wolle aber keine Unterhandlungen mit Serbien, deßhalb müsse er der Stimmung des Landes Gehör geben und dasselbe schützen.

Türkei. Die Streitmacht, welche die Pforte zum sofortigen Kampfe gegen Serbien disponibel hat, wird von türkischer Seite auf 200,000 Mann angegeben. Man hält dieß für übertrieben, glaubt jedoch, daß die Zahl der an der serbischen Grenze zusammengezogenen Truppen immerhin 120,000 bis 140,000 Mann betragen dürfte. Die Ausrüstung der serbischen Armee gilt für mangelhaft, obwohl umfassende Anläufe von Waffen und Equipirungsgegenständen im Auslande stattgefunden haben. Ob es bei dem serbisch-türkischen Krieg, oder bei dem Kriege der Pasallenstaaten gegen die Pforte bleiben werde, ist die Frage, welche jetzt die europäische Diplomatie beschäftigt und sie in fieberhafter Thätigkeit erhält. Ein Wiener Korrespondent der „Allg. Ztg.“ wächte diese Frage nicht unbedingt bejahen, „denn“, sagt er, „es gibt wohlinformirte Kreise, in welchen man schon jetzt offen von der Eventualität eines englisch-russischen Krieges spricht und die Fust, mit welcher die englischen Seerüstungen dem neuesten Telegramm zufolge betrieben werden, unterstützt diese Auffassung.“

Belgrad, 29. Juni. Unter Kanonendonner und dem Zurufe der Bevölkerung ist Fürst Wilson heute Morgen nach der Grenze abgereist, von den Ministern bis Sremendria begleitet. Der Fürst wird an der Grenze eine Proklamation erlassen. Der Metropolit und die Bischöfe sind akgerieit, um die Truce zu segnen.

Belgrad, 30. Juni. Sicherem Vernehmen nach ist das Ultimatum an die türkische Regierung vorgestern nach Konstantinopel abgegangen, und dürfte Morgen oder übermorgen überreicht werden.

Rumänien. Nach der Polit. Kor. ist ein 2000 Mann starkes rumänisches Beobachtungskorps an der Grenze gegen Serbien aufgestellt worden.